

Landesamt für Soziales und Versorgung
Dezernat 53 „Zuwendungen soziale Infrastruktur“

Merkblatt

zur Information über die Gewährung von Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für Zufluchts- und Beratungsangebote für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder im Haushaltsjahr 2017

Zuwendungszweck

Das Land Brandenburg gewährt den Landkreisen und kreisfreien Städten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Daseinsfürsorge nach § 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Zuwendungen zur Förderung von Zufluchts- und Beratungsangeboten für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder.

Ziel der Landesförderung ist der Schutz für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder durch

- die Sicherung qualifizierter Zufluchts- und Beratungsangebote sowie
- die Erhaltung und die Entwicklung von Strukturen entsprechend dem Bedarf in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg.

Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger

Die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg sind Erstempfänger der Zuwendung. Sie leiten die Zuwendung als Festbetragsfinanzierung in voller Höhe mit Hilfe eines eigenen Bescheides unverzüglich an die Letztempfänger weiter. Letztempfänger der Zuwendung sind die Träger der Zufluchts- und Beratungsangebote. Als Letztempfänger kommen insbesondere gemeinnützige, rechtsfähige Vereine oder Verbände der freien Wohlfahrtspflege in Betracht.

Zuwendungsvoraussetzungen

Das Land fördert Personal- und Sachausgaben von Zufluchts- und Beratungsangeboten (Zufluchtswohnungen, Frauenhäuser, ambulante Beratungsangebote).

Dies setzt voraus, dass

- die Erstempfänger die erforderliche Gesamtfinanzierung der Zufluchts- und Beratungsangebote sicherstellen. Dabei soll der Eigenanteil der Erstempfänger an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben mindestens 40 v. H. betragen. Zum Eigenanteil der Erstempfänger gehören auch Finanzierungsanteile von kreisangehörigen Kommunen. Ausnahmen von dem Erfordernis des 40-prozentigen Finanzierungsanteils kann die Bewilligungsbehörde nach Maßgabe der Ziffer 2.4 Satz 3 VVG zu § 44 LHO zulassen. Die Gründe für einen derartigen Antrag sind entsprechend darzulegen (z.B. Haushaltssicherungskonzept). Sind mehrere Fördermittelgebende an der Finanzierung beteiligt, stellt der Erstempfänger das Einvernehmen zwischen den Fördermittelgebenden her. Zur Sicherstellung seines Eigenanteils und der erforderlichen Gesamtfinanzierung gibt der Erstempfänger bei Beantragung der Zuwendung eine entsprechende Erklärung ab.
Um den kommunalen Finanzierungsanteil in vollem Umfang sichtbar zu machen, können künftig alle Kommunen, die den Trägern der Hilfeangebote Liegenschaften, Gebäude, Gebäudeteile, Wohnungen und/oder Räume kostenlos oder zu einem verminderten Mietzins zur Verfügung stellen, die entgangene Miete bzw. den entgangenen Mietanteil als unbare Eigenmittel im Finanzierungsplan beziffern.
- folgende Standards eingehalten werden:
 - Jeder Landkreises und jede kreisfreie Stadt soll durch mindestens ein Zufluchts- und Beratungsangebot versorgt sein. Kooperationen von benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten zu gemeinsamen Angeboten werden unterstützt, bedürfen aber der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
 - Für jedes zu fördernde Zufluchts- oder Beratungsangebot legt der Erstempfänger ein Konzept vor, das ein Votum der Gleichstellungsbeauftragten des Erstempfängers enthält.
 - Das Zufluchts- oder Beratungsangebot muss mindestens eine Mitarbeiterin beschäftigen, die die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin besitzt oder über gleichwertige Voraussetzungen oder einschlägige Berufserfahrung verfügt. Insgesamt soll jeder Erstempfänger für

seine Zufluchts- und Beratungsangebote Mitarbeiterinnen im Umfang von mindestens zwei Vollzeitstellen beschäftigen.

- Eine Zufluchtsstätte muss mindestens gewährleisten:
 - die Aufnahme von Gewalt betroffener Frauen und ihrer Kinder jederzeit und unabhängig von ihrem Wohn- oder bisherigen Aufenthaltsort,
 - die psychosoziale und sozialpädagogische Beratung und Begleitung der Frauen während des Aufenthalts in der Zufluchtsstätte,
 - die Beratung und Unterstützung ratsuchender Frauen auch ohne oder nach einem Aufenthalt in einer Zufluchtsstätte,
 - die Arbeit mit den Kindern der schutzsuchenden Frauen und
 - die Zusammenarbeit mit dem bundesweiten Hilfetelefon.
- Zufluchtsstätten gewähren ausschließlich physisch, psychisch und sexuell miss-handelten sowie von häuslicher Gewalt bedrohten Frauen und ihren Kindern Schutz und Unterstützung.
- Ambulante Beratungsangebote können gefördert werden, wenn sie von Gewalt betroffene Frauen psychosozial und sozialpädagogisch beraten, Auskunft und Hilfe zu Handlungsmöglichkeiten nach den einschlägigen Gesetzen geben und sie bei der Inanspruchnahme anderer Hilfen unterstützen. Auf Anfrage können auch andere Personen und Einrichtungen beraten werden.
- Die Zuwendungsempfänger haben dafür zu sorgen, dass die geförderten Angebote für Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen (MmB) zugänglich sind. Mit dem Antrag sind die Maßnahmen darzustellen, mit denen Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen der Zugang zu den geförderten Angeboten ermöglicht wird.

Art, Umfang und Höhe der Förderung:

Zuwendungsart: Projektförderung

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

Form der Zuwendung: Zuweisung

Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben für die Zufluchts- und Beratungsangebote. Der Förderhöchstbetrag beträgt je Landkreis oder kreisfreier Stadt maximal 62.000,00 Euro pro Jahr.

Für Fortbildung, notwendige Reparaturen und kleinere Beschaffungen stehen weitere 500 € an Sachkosten zur Verfügung.

Bemessungsgrundlage für die Förderung der Personalkosten ist der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder für das Tarifgebiet Ost (TV-L).

Bei der Berechnung der Personal- und Sachausgaben ist das sog. Besserstellungsverbot (Nr. 1.3 der ANBest-P) zu beachten. Danach ergibt sich: Wenn aus Zuwendungen auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend (mehr als die Hälfte) aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als Landesbedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten.

Höhere Vergütungen als nach TV-L sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen sind nicht förderfähig.

Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen:

Der Erstempfänger darf die Zuwendung an den Letztempfänger nur weiterleiten, wenn er sicherstellt, dass der Letztempfänger die Zuwendungsbestimmungen einhält. Der Bescheid an den Letztempfänger (Weitergabebescheid) muss die gleichen allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen enthalten wie der Bescheid an den Erstempfänger. Eine Kopie jedes Weitergabebescheides ist der Be-willigungsstelle bis zum 30. Juni des Förderjahres zu übergeben.

Der Erstempfänger prüft die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch den Letztempfänger.

Es ist darauf hinzuwirken, dass die Angebote zur Erfüllung des Zuwendungszwecks für Menschen mit Behinderungen diskriminierungs- und barrierefrei im Sinne des Brandenburgischen Behinderten-gleichstellungsgesetzes sind.

Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren:

Anträge sind möglichst bis zum 01.11. des Vorjahres schriftlich auf dem aktuellen Formular mit allen notwendigen Unterlagen an das

Landesamt für Soziales und Versorgung
Dezernat 53 „Zuwendungen soziale Infrastruktur“
Postfach 100123
03001 Cottbus
zu richten.

Ansprechpartnerin im LASV ist Frau Dagmar Haase:
(Tel. 0355/2893-359; E-Mail: dagmar.haase@lasv.brandenburg.de)

Die Zuwendung wird in vier gleich großen Teilbeträgen jeweils im zweiten Monat des Quartals ohne Anforderung durch die Bewilligungsbehörde überwiesen.

Die Erstempfänger legen der Bewilligungsbehörde bis zum 30. Juni des auf die Zuwendung folgenden Jahres den einfachen Verwendungsnachweis entsprechend Nummer 7 ANBest-G vor. Dem Verwendungsnachweis des Erstempfängers sind die geprüften Verwendungsnachweise der Letzt-empfänger beizufügen. Die Prüfung der Verwendungsnachweise der Letztempfänger ist von den Erstempfängern in einem Prüfvermerk ausdrücklich zu bestätigen.